

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, den 13. Februar

1974

Inhalt:

	Seite		Seite
Besoldung der Kirchenbeamten	1	Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster	11
Neufassung der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung	4	Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Derne	11
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 31. Änderungstarifvertrages zum BAT	5	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Wellinghamen und Kirchhörde	12
Erste Änderung der Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie	7	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Ascheberg	13
Sachbezugswerte nach § 160 Abs. 2 RVO für 1974	7	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Bielefeld	13
Durchführungsbestimmungen zu der Ordnung für das Friedhofswesen	8	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (9.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen	13
Landeskirchlicher Haushaltsplan 1974	9	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen	13
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien	10	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Minden	13
Prüfungstermine 1974 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst	11	Neu erschienene Bücher und Schriften	14

Besoldung der Kirchenbeamten

Landeskirchenamt
Az.: 37610/73/B 9-01

Bielefeld, den 11. 12. 1973

Vom Bundestag ist das Zweite Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. 11. 1973 (BGBl. I S. 1569) verabschiedet und damit die Anhebung der Besoldung der Beamten im Bund und in den Ländern mit Wirkung vom 1. 1. 1973 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Dienstbezüge in gleicher Höhe, wie sie das obige Gesetz vorsieht, in Form von Abschlagszahlungen; Grundlage dafür war im Land Nordrhein-Westfalen der Runderlaß des Finanzministers vom 28. 2. 1973 (SMBl. NW. 20320). Diese Regelung war von der Kirchenleitung u. a. für die Kirchenbeamten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und deren Hinterbliebene übernommen worden [vgl. LKA-Vfg. vom 2. 3. 1973 - 7483 II/73/B 9-01- (KABl. 1973 S. 66)].

Da mit dem Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auch die Dienstbezüge der nordrhein-westfälischen Landesbeamten festgesetzt worden

sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1 KBesO i. d. F. d. Bek. vom 7. 9. 1972 (KABl. 1972 S. 187) sinngemäß auch für die Kirchenbeamten und deren Hinterbliebene.

Auf Grund von § 29 BAT-KF i. V. m. § 9 des Vergütungstarifvertrages Nr. 11 zum BAT (KABl. 1973 S. 79) gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Festsetzung des Ortszuschlages anstelle der Anlage 6 zum genannten Tarifvertrag nunmehr die Ortszuschlagstabelle in Anlage 2 zum Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz.

Dieses Gesetz wird nachstehend — auszugsweise — abgedruckt. Dabei wird von einem erneuten Abdruck der Grundgehaltstabelle und der Ortszuschlagstabelle abgesehen. Sie stimmen inhaltlich mit den als Anlage zu der obigen Verfügung des Landeskirchenamtes bekanntgegebenen Übersichten 1 und 2 (KABl. 1973 S. 68 und 69) überein.

Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

— Auszug —

Vom 5. November 1973

(BGBl. I S. 1569)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 25. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 669), treten die Grundgehaltssätze in der Anlage I dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Im Geltungsbereich des § 49 des Bundesbesoldungsgesetzes werden die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um sechs vom Hundert erhöht:

1. in den Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnungen B,
2. ...
3. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Bestimmungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Soweit die bisherigen Sätze mit Beträgen in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B übereinstimmen, gelten die Sätze nach Anlage 1 dieses Gesetzes. Im übrigen werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen mit Festgehältern mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist.

§ 3

...

§ 4

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungs-

ordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 ... zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 ... erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um acht vom Hundert erhöht.

§ 5

(1) An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(2) ...

(3) ...

§ 6

...

Artikel II

...

Artikel III

Änderung des 1. BesVNG, Übergangsvorschriften zum 1. BesVNG

§ 1

Änderung des 1. BesVNG *)

Das erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 208), geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte

*) Vgl. dazu LKA-Vfg. betr. Zulagen für Kirchenbeamte vom 8. 11. 1972 — 34918/72/B 9-01 — (KABl. 1972 S. 251).

„Besoldungsgruppe 9“ durch die Worte „Besoldungsgruppe 9 oder 10“ ersetzt.

2. In Artikel II § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ die Worte „oder vor Einführung der Ingenieurausbildung die vorgeschriebene Anstellungsprüfung für den gehobenen technischen Dienst“ eingefügt; der Schlußpunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt, und es werden folgende Worte angefügt: „die Prüfung für eine Einheitslaufbahn des technischen Dienstes gilt als Anstellungsprüfung in diesem Sinne.“

3. ...

4. ...

5. Artikel II § 17 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Vorschriften über Zulagen und Vorschriften über die Zuordnung von Ämtern in Zwischenbesoldungsgruppen treten am 30. Juni 1972 außer Kraft, soweit die Zulagen oder Ämter für ‚herausgehobene Dienstposten‘, ‚nach Maßgabe des Haushalts‘, ‚nur in den von der zuständigen Behörde bestimmten Stellen‘ oder unter ähnlich generalisierender Kennzeichnung ausgebracht sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Überleitung der in Ämtern nach Satz 1 befindlichen Beamten und zur Feststellung dieser Ämter und der nach Satz 1 weggefallenen Zulagen zu erlassen.“

6.-8. ...

§ 2

Ausgleichszulage

(1) Verringert sich in den Fällen des Artikels II §§ 14, ..., 17 Abs. 1 Nr. 4 ... des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern der Gesamtbetrag der der Bezüge oder der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, wird eine Ausgleichszulage gewährt. Diese wird in Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt, solange die Voraussetzungen für die Gewährung des höheren Betrages nach dem bisherigen Landesrecht erfüllt wären. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit der fortgefallene Betrag ruhegehaltfähig war.

(2) Die Ausgleichszulage verringert sich vom 1. Januar 1973 an, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand, jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Dienstbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen. Beim Zusammentreffen einer Ausgleichszulage nach Absatz 1 mit einer anderen Ausgleichszulage nach dem Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern werden die Ausgleichszulagen anteilig verringert, höchstens insgesamt um den in Satz 1 genannten Betrag.

(3) Der den vorhandenen Versorgungsempfängern zustehende, bei späterem Eintritt in den Ruhestand der zu diesem Zeitpunkt zustehende Betrag einer ruhegehaltfähigen Ausgleichszulage, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegt, nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teil.

Artikel IV

...

Artikel V

Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 1

Versorgungsempfänger des Bundes

(1) Die Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339) sowie Artikel IV § 13 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von acht vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von zehn vom Hundert.

2. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von fünf vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von sechs vom Hundert.

3. Liegt den Versorgungsbezügen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe zugrunde, dürfen Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Erhöhungszuschlag zusammen das Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen; zum Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe treten die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, die in dieser Besoldungsgruppe zustehen würden, sowie ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich in der zugrundeliegenden und der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen.

...

4. Die Vorschriften gelten auch für Versorgungsfälle, die bis zum 31. März 1973 eingetreten sind, wenn das Amt (der Dienstgrad), nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.

(2) Für die am 31. März 1973 vorhandenen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die keinen oder nur den Erhöhungszuschlag nach Artikel 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, werden die Versorgungsbezüge so berechnet, wie wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles das Amt innegehabt hätte, das er vor seiner letzten Ernennung oder einer dieser gleichstehenden Maßnahme bekleidet hatte, wenn er für dieses Amt die Voraussetzungen eines Erhöhungszuschlages erfüllt und dies für ihn günstiger ist. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um eins vom Hundert erhöht. Liegt den Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde, wird die Grundvergütung um eins vom Hundert erhöht.

(4) ...

Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) § 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder. Hierbei treten an die Stelle der dort genannten bundesrechtlichen Vorschriften die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) ...

(3) ...

§ 3

Besitzstandswahrung

Bleiben die sich nach den §§ 1 und 2 dieses Artikels ergebenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezüge zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Der Ausgleichsbetrag verringert sich vom 1. Juli 1973 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.

Artikel VI - VIII

...

Artikel IX**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. ...
2. mit Wirkung vom 11. Januar 1971:
Artikel III § 2;
3. ...
4. ...
5. mit Wirkung vom 30. Juni 1972:
Artikel III § 1 Nr. 5 ...
6. mit Wirkung vom 1. Januar 1973:
Artikel I ...
7. mit Wirkung vom 1. Juli 1973:
Artikel V ...
8. ...
9. am 1. Januar 1974:
..., Artikel III § 1 Nr. 1 bis 4 ...

Neufassung der Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung und zur Predigerbesoldungsordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 12. 1973
Az.: 37085/B 9 a-01

Nachdem das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 5. November 1973 (BGBl. I S. 1569) verkündet worden ist, hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 15. November 1973 die

25. Fassung der Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung — gültig vom 1. Januar 1973 an —

und die

Anlage zur Predigerbesoldungsordnung — gültig vom 1. Januar 1973 an — beschlossen, die wir nachstehend bekanntgeben.

Die aufgrund unseres Rundschreibens vom 2. März 1973 — Az.: 7483/B 9-01 — vom 1. Januar 1973 an geleisteten Abschlagszahlungen sind nunmehr als endgültig zu behandeln.

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung (25. Fassung — gültig vom 1. 1. 1973 an)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 27 und 74 PfBO)

	Besoldungsgruppe	
	A 13	A 14
	DM	DM
1. Dienstaltersstufe	1.520,24	1.564,67
2. Dienstaltersstufe	1.589,—	1.653,83
3. Dienstaltersstufe	1.657,76	1.742,99
4. Dienstaltersstufe	1.726,52	1.832,15
5. Dienstaltersstufe	1.795,28	1.921,31
6. Dienstaltersstufe	1.864,04	2.010,47
7. Dienstaltersstufe	1.932,80	2.099,63
8. Dienstaltersstufe	2.001,56	2.188,79
9. Dienstaltersstufe	2.070,32	2.277,95
10. Dienstaltersstufe	2.139,08	2.367,11

11. Dienstaltersstufe	2.207,84	2.456,27
12. Dienstaltersstufe	2.276,60	2.545,43
13. Dienstaltersstufe	2.345,36	2.634,59
14. Dienstaltersstufe	2.414,12	2.723,75

II. Kinderzuschlag (§§ 3, 20—24 und 40 PfBO)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM

III. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag (§§ 3 und 24 a PfBO)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich

für das 1. bis 5. Kind	je	55,— DM
für das 6. und die weiteren Kinder	je	68,50 DM

IV. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage von der 12. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich 206,43 DM

V. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

Die Ephoralzulage beträgt monatl. 441,— DM

VI. Ortszuschlag (§§ 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für Versorgungsberechtigte

Ledige	404,50 DM
Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben	494,— DM
Verheiratete mit einem Kind	541,— DM

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere

zu berücksichtigende Kind, und zwar für das 2. bis 5. Kind um je 55,— DM für das 6. und die weiteren Kinder um je 68,50 DM

Anlage zur Predigerbesoldungsordnung (Gültig ab 1. Januar 1973)

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 13)

Das Grundgehalt beträgt monatlich für

	Prediger	
	Prediger A 12 DM	Prediger als Pfarrstellen- verwalter A 13 DM
in der		
1. Dienstaltersstufe	1.532,70	1.726,52
2. Dienstaltersstufe	1.596,39	1.795,28
3. Dienstaltersstufe	1.660,08	1.864,04
4. Dienstaltersstufe	1.723,77	1.932,80
5. Dienstaltersstufe	1.787,46	2.001,56
6. Dienstaltersstufe	1.851,15	2.070,32
7. Dienstaltersstufe	1.914,84	2.139,08
8. Dienstaltersstufe	1.978,53	2.207,84
9. Dienstaltersstufe	2.042,22	2.276,60
10. Dienstaltersstufe	2.105,91	2.345,36
11. Dienstaltersstufe	2.169,60	2.414,12

II. Kinderzuschlag (§ 10)

Der Kinderzuschlag beträgt monatlich 50,— DM

III. Ausgleichszulage in Höhe des Stufenmehrbetrages beim Ortszuschlag (§§ 3, 10 a)

Die Ausgleichszulage beträgt monatlich für das 1. bis 5. Kind je 55,— DM für das 6. und die weiteren Kinder je 68,50 DM

IV. Zulagen (§§ 3, 13)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich 100,— DM
2. Die Zulage von der 9. Dienstaltersstufe an in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich 165,36 DM

V. Ortszuschlag (§§ 13, 14)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich für

1. versorgungsberechtigte Prediger
 - Ledige 359,50 DM
 - Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben 436,50 DM
 - Verheiratete mit einem Kind 483,50 DM
 - Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar
 - für das 2. bis 5. Kind um je 55,— DM
 - für das 6. und die weiteren Kinder um je 68,50 DM
2. versorgungsberechtigte Prediger als Pfarrstellenverwalter
 - Ledige 404,50 DM
 - Verheiratete ohne Kinder und Ledige, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben 494,— DM
 - Verheiratete mit einem Kind 541,— DM
 - Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere Kind, und zwar
 - für das 2. bis 5. Kind um je 55,— DM
 - für das 6. und die weiteren Kinder um je 68,50 DM

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten auf Grund des 31. Änderungstarifvertrages zum BAT

Auf Grund der Artikel 2 und 3 der 1. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 26. Juli 1961 (KABl. 1961 S. 73) und des Artikels 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) werden die Bestimmungen über das Dienstrecht der Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des 31. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1973 wie folgt geändert und ergänzt:

I.

Änderung und Ergänzung des BAT-KF

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Angestellte der Vergütungsgruppe I b bis II b bei obersten Bundesbehörden oder obersten Landesbehörden ... erhalten nur dann Überstunden-

vergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Bedienstete ihrer Dienststelle, gegebenenfalls ihrer Verwaltungseinheit, angeordnet ist.“

2. § 37 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Kalendertage, erhält der Angestellte als Krankenbezüge die Urlaubsvergütung, die

ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.“

- b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c wird gestrichen.
3. § 41 Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 44 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Worte „Abs. 3 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung,

 - a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
 - aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Angestellten endet.“
 - b) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Worte „Abs. 3 Nrn. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.
5. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Als Urlaubsvergütung erhält der Angestellte

 - a) die Vergütung nach § 26,
 - b) die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
 - c) für jeden Urlaubstag eine Zulage (Aufschlag) nach Unterabsatz 2.

Der Aufschlag ist der Tagesdurchschnitt der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres. Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres oder erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnittes liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Ändert sich die arbeitsvertraglich vereinbarte

regelmäßige Arbeitszeit (§ 34) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15) — mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit —, sind Berechnungszeitraum für den Aufschlag die nach der Änderung der Arbeitszeit und vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnittes liegenden vollen Kalendermonate.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Vergütungserhöhungen eingetreten, erhöht sich der Aufschlag nach Unterabsatz 2 um 80 v. H. des ... durchschnittlichen Vomhundertsatzes der allgemeinen Vergütungserhöhung.“

- b) Die Protokollnotizen erhalten die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 2:

1. Als eine Zulage, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, gilt auch der Aufschlag nach Unterabsatz 1 Buchst. c. Zu den Zulagen im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe b und des Unterabsatzes 2 gehören nicht die Nachtdienstentschädigung nach § 33 Abs. 5 und Vergütungen, die aufgrund des § 42 und der Sonderregelungen hierzu gewährt werden.
 2. Der Tagesdurchschnitt nach Unterabsatz 2 beträgt bei der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 3/65, bei der Verteilung auf sechs Tage 1/26 des Monatsdurchschnitts aus der Summe der in dem vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weder auf fünf noch auf sechs Tage verteilt, ist der Tagesdurchschnitt entsprechend zu ermitteln. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts bleiben die Kalendermonate unberücksichtigt, für die dem Angestellten weder Vergütung noch Urlaubsvergütung noch Krankenbezüge zugestanden haben. Sind nach Unterabsatz 3 oder Unterabsatz 4 Berechnungszeitraum die vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnittes liegenden vollen Kalendermonate, treten diese an die Stelle der Kalendermonate des vorangegangenen Kalenderjahres. Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. zu Beginn des Zeitraums, von dem an die Arbeitszeit geändert worden ist.“
6. Der Wortlaut des § 71 wird gestrichen.
 7. In § 72 werden die Nrn. 2, 4, bis 8, 11 und 12 unter Beibehaltung der Nummernbezeichnungen gestrichen.
 8. Nr. 8 SR 2 a einschließlich der Überschrift wird gestrichen; Ziff. 10 Buchst. c des Beschlusses der Kirchenleitung vom 18. Mai 1972 (KABl. S. 110) wird aufgehoben.
 9. Nr. 9 SR 2 a gilt im Jahr 1973 in der bis zum

31. Dezember 1972 geltenden Fassung weiter; Ziff. 10 Buchst. d des Beschlusses der Kirchenleitung vom 18. Mai 1972 (KABl. S. 110) wird aufgehoben.

10. Nr. 9 SR 2 a, Nr. 7 SR 2 b und Nr. 10 SR 2 c werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnungen gestrichen.

11. Der Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 1 SR 2 y wird der folgende Satz angefügt:

„Mit Ärzten und Zahnärzten können Zeitverträge bis zu einer Dauer von sieben Jahren geschlossen werden, wenn sie zum Facharzt weitergebildet werden.“

II.

Übergangsvorschriften zu §§ 37, 47 BAT

(1) Für das Kalenderjahr 1974 treten für die Errechnung des Aufschlags nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c BAT bei Anwendung der Protokollnotizen Nr. 2 zu § 47 Abs. 2 BAT an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die Monate Oktober bis Dezember 1973. Als Zulage, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, gilt auch der Tagesdurchschnitt nach § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c und § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c BAT und den Sonderregelungen hierzu in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung.

(2) Der Angestellte, dessen Erholungsurlaub spätestens am 31. Dezember 1973 begonnen hat und frühestens am 1. Januar 1974 endet, erhält für die Zeit nach dem 31. Dezember 1973 die Urlaubsvergütung nach bisherigem Recht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Krankenbezüge (§ 37 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT) entsprechend.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- Teil I Nrn. 8 und 9 am 1. Januar 1973,
- Teil I Nrn. 3, 4, 6, 7 und 11 am 1. November 1973,
- Teil I Nrn. 1, 2, 5 und 10 sowie Teil II am 1. Januar 1974.

Bielefeld, den 13. Dezember 1973

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Martens

(L.S.)

Az.: 37657/73/B 9-16

Erste Änderung der Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unter- weisung, Seelsorge und Diakonie

Vom 20. November 1973

Auf Grund von § 3 Absatz 3 der Richtlinien für die Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Verkündigung, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie vom 15. März 1973 (KABl. S. 61)

werden diese Richtlinien mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wie folgt geändert und ergänzt:

In Anlage 2 Nr. 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:

- „f) Fortbildungsprogramm ‚Gemeindeaufbau‘ des Burckhardtthaus in Verbindung mit einem Pflichtkurs“.

Bielefeld, den 20. November 1973

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Stiewe

(L.S.)

Az.: 23462/73/C 18-15

Sachbezugswerte nach § 160 Abs. 2 RVO für 1974

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 4. 1. 1974

Az.: 304/74/B 15-01

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Verordnung vom 27. November 1973 (GV.NW. 1973 S. 551) den Wert der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1974 festgesetzt. Wir geben diese Verordnung nachstehend auszugsweise bekannt.

Verordnung

zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung für das Kalenderjahr 1974

Vom 27. November 1973

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird verordnet:

§ 1

Der Wert der Sachbezüge im Sinne von § 160 Abs. 1 RVO wird für das Kalenderjahr 1974 wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station (Kost und Wohnung)

- I. Die Werte der freien Station betragen monatlich DM
- für Beschäftigte in gehobener oder leitender Stellung 279,—
 - für die übrigen Beschäftigten 222,—
 - für Beschäftigte der unter Nr. 2 genannten Art, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind 201,—

II. Wird die volle oder teilweise freie Station tageweise oder wochenweise gewährt, so sind für den Tag 1/30 und für die Woche 7/30 der unter I Nr. 1 bis 3 sowie der unter III und IV bezeichneten Beträge anzusetzen.

III. Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- Wohnung (mit Heizung und Beleuchtung) mit 6/20
 - Frühstück mit 3/20
 - Mittagessen mit 6/20
 - Abendessen mit 5/20
- der unter I Nr. 1 bis 3 genannten Sätze.

IV. Wird die freie Station nicht nur dem Beschäftigten allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die unter I bis III bezeichneten Beträge

1. für den Ehegatten um 80 v. H.
2. für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 30 v. H.
3. für jedes ältere Kind um 40 v. H.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

...

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Durchführungsbestimmungen zu der Ordnung für das Friedhofswesen

Vom 11. Dezember 1973

Aufgrund von § 17 der Ordnung für das Friedhofswesen vom 17. Februar 1972 (KABl. S. 83) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

1. Zu § 5 (Leitung und Verwaltung des Friedhofes):

Dem Friedhofsausschuß können alle Aufgaben der Leitung und Verwaltung des Friedhofes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Leitungsorgans fallen, übertragen werden.

In die Zuständigkeit des Leitungsorgans gehören die Beschlußfassung über

- a) Neuanlage, Erweiterung, Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung eines Friedhofes,
- b) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- c) Haushalts- und Stellenpläne, Kreditaufnahme,
- d) Friedhofsordnung und -Gebührenordnung, Grabmal- und Bepflanzungsordnung und Ordnung auf dem Friedhof,
- e) Bildung und Zusammensetzung des Friedhofsausschusses.

Die Zusammensetzung des Friedhofsausschusses regelt sich nach Art. 77 (1) KO.

Vertreter der Kommunalgemeinde können in den Friedhofsausschuß berufen werden. Das Vorschlagsrecht hat die kommunale Vertretungskörperschaft.

Auf die Funktionsfähigkeit ist bei der zahlenmäßigen Zusammensetzung zu achten.

Der Friedhofssachbearbeiter (Friedhofsverwalter) nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Zu § 6 (Kreisfriedhofspfleger):

Der Kreisfriedhofspfleger berät die Friedhofsträger insbesondere bei:

- a) Anlage, Erweiterung und Schließung eines Friedhofes,
- b) Aufstellung der Ordnungen,
- c) Kalkulation der Gebühren und
- d) Gestaltungs-, Grabmal- und Bepflanzungsfragen.

3. Zu § 7 (Anlegung und Erweiterung des Friedhofes):

Bei Anlegung und Erweiterung des Friedhofes sind folgende Unterlagen für die Erteilung der kir-

chenaufsichtlichen und der staatlichen Genehmigungen beim Landeskirchenamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- a) Beschluß des Leitungsorgans mit Kostenvorschlag und Finanzierungsplan,
- b) Abzeichnung der Flurkarte und Auszug aus dem Liegenschaftsbuch,
- c) Grundbuchauszug,
- d) Gutachten des zuständigen Planungsamtes,
- e) Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes,
- f) Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 20 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) und
- g) Grundriß des Friedhofsgeländes mit Angabe der etwaigen Entwässerungseinrichtungen, der Wasserentnahme, der evtl. zu errichtenden Gebäude, der Flächenaufteilung und Zuwegungen sowie mit einer Beschreibung der Beschaffenheit der Gebäude und mit einer Flächenbedarfsberechnung.

4. Zu § 9 (Friedhofsordnung):

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen und Einholung der staatlichen Genehmigung sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beim Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Beschluß des Leitungsorgans,
- b) Friedhofsordnung nach Muster*) und
- c) Gutachten des Amtsarztes für den Fall, daß die Ruhefrist von 30 Jahren (bei Erwachsenen) bzw. 25 Jahren (bei Kindern) unterschritten werden soll.

5. Zu § 10 (Friedhofsgebührenordnung):

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen und Einholung der staatlichen Genehmigung sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung beim Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Beschluß des Leitungsorgans,
- b) Friedhofsgebührenordnung nach Muster*),
- c) Kalkulationsunterlagen oder Haushaltsplan der Friedhofskasse des laufenden Jahres und Rechnungsergebnisse des Vorjahres und
- d) Haushaltsvoranschlag aufgrund der neuen Gebühren.

Die Angaben zu den Punkten c) und d) können in einer Übersicht vorgelegt werden.

Nutzungszeiten und Ruhefristen müssen mit der geltenden Friedhofsordnung übereinstimmen.

6. Zu § 12 (Ordnung auf dem Friedhof)

Das Landeskirchenamt hat für die „Ordnung auf dem Friedhof“ ein Muster herausgegeben.

7. Zu § 13 (Bestattungen):

Bei Bestattungen sind insbesondere folgende ordnungsrechtliche und gesundheitspolizeiliche Vorschriften*) zu beachten:

*) 1. Muster und Gesetzesbestimmungen werden in der Loseblatt-Sammlung „Verwaltungsvorschriften der Ev. Kirche von Westfalen“ abgedruckt.
2. Die Muster für die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung und den Haushaltsplan werden im Blick auf Gesetzgebung und Rechtsprechung regelmäßig überarbeitet. Der Beschlußfassung ist das jeweils geltende Muster zugrundezulegen.

- a) Verordnung für das Leichenwesen vom 10. 12. 1964 (GVBl. S. 415)
- b) Bundesseuchengesetz vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012)
- c) Personenstandsgesetz in der Fassung vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1126)
- d) Strafprozeßordnung in der Fassung vom 17. 9. 1965 (BGBl. I S. 1374)
- e) Feuerbestattungsgesetz vom 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 380) und
- f) Internationales Abkommen über die Leichenbeförderung vom 31. 5. 1938 (RGBl. II S. 199)

8. Zu § 15 (Friedhofsbauten):

Beim Bau von Leichenkammern ist die Übernahme der Baukosten durch die Kommunalgemeinde zu vereinbaren. (Vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Leichenwesen vom 10. 12. 1964 (GVBl. S. 415).)

9. Zu § 16 (Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofes):

Erhebliche Gründe, welche die Außerdienststellung eines Friedhofes rechtfertigen können, sind

- a) volle Belegung,

- b) keine Erweiterungsmöglichkeiten und
- c) Maßnahmen kommunaler und staatlicher Planungs- und Gesundheitsbehörden.

Eine Außerdienststellung kann rückgängig gemacht werden, wenn die Gründe entfallen.

Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen und Einholung der staatlichen Genehmigung für die Außerdienststellung und für die Entwidmung eines Friedhofes sind dem Landeskirchenamt in je zweifacher Ausfertigung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschluß des Leitungsorganes mit ausführlicher Begründung,
- b) Abzeichnung der Flurkarte,
- c) Stellungnahme des Landeskonservators und
- d) Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.

Nach Außerdienststellung eines Friedhofes ist seine Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten.

Bielefeld, den 11. Dezember 1973

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

gez.: Dr. Wolf

Az.: 34459/A 9-03

Landeskirchlicher Haushaltsplan 1974

Landeskirchenamt
Az.: B 1-16

Bielefeld, den 8. 1. 1974

Nachstehend geben wir den von der Landessynode verabschiedeten landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1974 bekannt. Er besteht aus 2 Teilen: Der eine Teil bildet den **Sonder-Haushalt**, in dem enthalten ist, was über die Landeskirche hinaus weiterzugeben ist: so die Umlagen an die EKD und EKV, der Beitrag der EKV für Kirchlichen Entwicklungsdienst, Weltmission und Ökumene, aber auch die Mittel für die Versorgung des Pfarrerstandes und der Kirchenbeamten einschl. der Stellenbeiträge für den Pfarrerstand, die über das Versorgungswerk der EKIR, der EKV und der Lippischen Landeskirche abzuwickeln sind.

Der andere Teil bildet den **Allgemeinen Haushalt**. Er enthält den landeskirchlichen Bedarf im engeren Sinne einschl. dessen, was aus besonderen Gründen wieder in die Gemeinden, Kirchenkreise und in ihre diakonischen Einrichtungen zurückfließt.

Allgemeiner Haushalt					
Einnahmen			Ausgaben		
Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1974 DM	Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1974 DM
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung Staatsdotationen für kirchenregimentliche Zwecke Verwaltung	1.540.000,— 201.000,—	0	Allgemeine kirchliche Dienste Gottesdienst Kirchenmusik Allgemeine Gemeindegarbeit Kirchliche Unterweisung Pfarrdienst Ausbildung für den Pfarrdienst	235.000,— 1.099.000,— 152.000,— 21.000,— 454.000,— 4.287.000,—
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens Haus- und Grundbesitz Geldvermögen	420.000,— 75.000,—	1	Besondere kirchliche Dienste Dienst an der Jugend Studentenbetreuung Männer- und Frauenarbeit Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen Volksmission	2.260.000,— 653.000,— 1.109.000,— 433.000,— 480.000,—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft Umlage Zinsen aus angelegten Geldern Gesamtsumme der Einnahmen	38.700.000,— 3.500.000,— <u>44.436.000,—</u>			

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1974 DM
	Seelsorgedienste an Urlaubern und Sportlern	22.000,—
	Andere Seelsorgedienste	138.000,—
2	Kirchliche Sozialarbeit	
	Allgemeine soziale Arbeit	6.039.000,—
	Familienhilfe	127.000,—
	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	890.000,—
4	Öffentlichkeitsarbeit	
	Presse, Schrifttum	841.000,—
	Film, Funk, Fernsehen	55.000,—
5	Bildungswesen und Wissenschaften	
	Realschulen	332.000,—
	Gymnasien	2.707.000,—
	Einrichtungen des zweiten Bildungsweges	172.000,—
	Fachhochschule	1.200.000,—
	Schulen — Sonstiges	443.000,—
	Erwachsenenbildung	839.000,—
	Bücherei und Archiv	275.000,—
	Philosophische und pädagogische Wissenschaft	655.000,—
	Gesellschaftswissenschaft	165.000,—
	Rationalisierung	230.000,—
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	
	Landessynode	190.000,—
	Kirchenleitung	102.000,—
	Beratende Gremien	86.000,—
	Geistliche Aufsicht	20.000,—
	Verwaltung	8.120.000,—
	Bauamt	33.000,—
	Verwaltungsmitarbeiter	145.000,—
	Verwaltung — Sonstiges	1.096.000,—
	Rechtsausschuß	2.000,—
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	
	Haus- und Grundbesitz	1.005.000,—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Zuweisungen	1.600.000,—
	Pauschalabkommen	385.000,—
	Schuldendienst	292.000,—
	Rücklagen	4.775.000,—
	Haushaltsverstärkung	272.000,—
	Gesamtsumme der Ausgaben	44.436.000,—

Sonder-Haushalt

Einnahmen

0	Allgemeine kirchliche Dienste	
	Pfarrdienst (Besoldung)	56.500.000,—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Umlage	88.365.000,—

Einzelplan	Zweckbestimmung	Soll 1974 DM
	Staatsleistungen	4.260.000,—
	Beiträge zur Versorgung	1.460.000,—
	Gesamtsumme der Einnahmen	150.585.000,—
Ausgaben		
0	Allgemeine kirchliche Dienste	
	Pfarrdienst (Besoldung)	56.500.000,—
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	
	Gemeinkirchliche Aufgaben	2.560.000,—
	Entwicklungshilfe	10.750.000,—
	Weltmission und Ökumene	10.750.000,—
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	
	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	14.932.000,—
	Versorgung	54.553.000,—
	Abwicklung der Vorjahre	540.000,—
	Gesamtsumme der Ausgaben	150.585.000,—

Gesamtübersicht

Einnahmen

Allgemeiner Haushalt	44.436.000,—
Sonder-Haushalt	150.585.000,—
Summe der Einnahmen:	195.021.000,—

Ausgaben

Allgemeiner Haushalt	44.436.000,—
Sonder-Haushalt	150.585.000,—
Summe der Ausgaben:	195.021.000,—
1974 Gesamteinnahmen:	195.021.000,—
1974 Gesamtausgaben:	195.021.000,—

Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Vom 11. Dezember 1973

Die auf Grund des § 31 Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ergangenen Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstattung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 18. August 1966 (KABl. S. 140) mit den Änderungen vom 20. März 1967 (KABl. S. 62) und 22. Februar 1972 (KABl. S. 92)

werden wie folgt geändert:

Artikel I

- In § 13 Abs. 1 wird bei der Kilometervergütung für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge bei einer dienstlichen Fahrleistung in einem

Rechnungsjahr bis zu 6.000 km für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 350 cm³: „0,15 DM“ durch „0,18 DM“ über 350 cm³ bis 600 cm³: „0,18 DM“ durch „0,25 DM“ über 600 cm³: „0,28 DM“ durch „0,32 DM“ und für jeden weiteren Kilometer für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 350 cm³: „0,10 DM“ durch „0,12 DM“ über 350 cm³ bis 600 cm³: „0,15 DM“ durch „0,16 DM“ über 600 cm³: „0,20 DM“ durch „0,24 DM“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 wird in der Entschädigungsregelung für Kraftfahrzeuge über 600 cm³ Hubraum „0,23 DM“ durch „0,25 DM“ und „920,— DM“ durch „1.000,— DM“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderungen der Richtlinien treten rückwirkend zum 1. November 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Dezember 1973

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

gez.: Dr. Wolf

Az.: 37826/B 11-8

Prüfungstermine 1974 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 1. 1974
Az.: A 7 a-05

Wir geben nachstehend die Prüfungstermine 1974 für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungsdienst gemäß § 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APro) vom 14. 3. 1973 bekannt.

I. Für Auszubildende der kirchlichen Verwaltung, die im Kalenderjahr 1974 die Lehrabschlussprüfung ablegen, findet

die schriftliche Prüfung am 9. und 10. Mai 1974 im Evangelischen Jugendfreizeitheim in Ascheloh statt.

Die mündliche Prüfung wird am 22. Juli 1974 im Landeskirchenamt in Bielefeld durchgeführt.

II. Für den Verwaltungslehrgang I findet

die schriftliche Prüfung am 13., 14. und 15. Mai 1974 und die mündliche Prüfung am 19. Juli 1974 im Evangelischen Jugendfreizeitheim Ascheloh statt.

III. Für den Verwaltungslehrgang II findet

die schriftliche Prüfung am 20., 21. und 22. Mai 1974 und die mündliche Prüfung am 11. und 12. Juli 1974 in der „Stillen Kammer“ in Senne I statt.

Die Meldefrist für den Verwaltungslehrgang I endet am 23. 3. 1974 und für den Verwaltungslehrgang II am 11. 4. 1974.

Ev. Darlehnsgenossenschaft Münster

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 1. 1974
Az.: 38810/B 2-16

Die Evangelische Darlehnsgenossenschaft eGmbH teilt mit, daß die Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1973 am Mittwoch, dem 15. Mai 1974 um 10.00 Uhr in Münster stattfindet.

Urkunde über die Teilung der Ev. Kirchengemeinde Derne

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Derne wird geteilt in

- a) die Evangelische Kirchengemeinde Derne
- b) die Evangelische Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst.

Beide Kirchengemeinden gehören zum Kirchenkreis Dortmund-Nordost.

§ 2

a) Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Derne beginnt am Schnittpunkt des Süggelbaches mit der Stadt Lünen. Sie folgt der Grenze der Stadt Lünen nach Süden bis zur Autobahn Oberhausen—Hannover, verläuft auf der Mitte der Autobahn in östlicher Richtung bis zur Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Lanstrop, übernimmt diese in allgemein südöstlicher Richtung bis zur Greveler Straße. Sie folgt der Mitte der Greveler Straße zunächst in westlicher, dann nordwestlicher Richtung bis zur Straßenführung der OW III und verläuft auf dieser in westlicher Richtung bis zur Flughafenstraße. In ihrem weiteren Verlauf folgt sie der Mitte der Flughafenstraße nach Süden, biegt nach 200 Metern nach Westen ab und behält diese Richtung bis zum Böckelbach bei. Sie übernimmt den Verlauf des Böckelbaches nach Süden, dann den Kirchner Graben in westlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Dortmund—Münster. Sie folgt dem Verlauf der Eisenbahnlinie nach Südwesten bis in Höhe des Güterbahnhofes Dortmund-Stockheide, wendet sich nach Norden und biegt nach 150 Metern nach Westen ab, wendet sich nach 700 Metern erneut nach Norden und trifft südöstlich der Dornstraße auf die Derner Straße, die in diesem Bereich die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Eving bildet. Sie folgt der Ostgrenze der vorgenannten Kirchengemeinde bis zum Schnittpunkt der Bayerischen Straße mit der Derner Straße und übernimmt von hier ab die Ostgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Kemminghausen bis zum Schnittpunkt der Straße „Auf dem Brink“ mit dem Süggelbach. Dem Verlauf des Süggelbaches folgt sie dann bis zum o. a. Ausgangspunkt.

b) Die Grenze der Evangelischen Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst beginnt im Westen am Schnittpunkt der Stadtbahn mit der Eisenbahnlinie Dortmund-Münster. Sie folgt der Stadtbahn nach Südosten bis zum Kirchner Graben und über-

nimmt seinen Verlauf in südwestlicher Richtung. Nach 100 Metern biegt sie nach Osten ab und trifft auf die Dudweiler Straße, die sie südlich des Hauses Nr. 46 erreicht. Sie folgt der Mitte der Dudweiler Straße nach Osten bis zur Sülbeckstraße, überquert diese unter Beibehaltung der eingeschlagenen östlichen Richtung und trifft auf die Gleiwitzstraße, wobei die evangelischen Bewohner des Doppelwohnhauses Sülbeckstraße 17—23 bei der Evangelischen Kirchengemeinde Scharnhorst verbleiben. In ihrem weiteren Verlauf folgt sie der Mitte der Gleiwitzstraße nach Süden, biegt nach 80 Metern in die Fellhammerstraße ein, übernimmt ihre Mitte nach Osten bis zu dem Punkt, an dem ihre Straßenführung nach Süden abbiegt. Sie behält jedoch die eingeschlagene östliche Richtung bei bis zum Schnittpunkt der Gottesbergstraße mit dem Drosselweg und der Schönwaldstraße, biegt an der östlichen Seite der Bebauung der Gottesbergstraße nach Norden ab und trifft auf die Stadtbahn. Den Verlauf der Stadtbahn übernimmt sie in östlicher Richtung, biegt mit der Mitte der Flughafenstraße nach Süden ab bis vor die Straße „An der Windhake“, deren Verlauf sie in einem nördlichen Abstand von 100 Metern nach Südosten folgt. Beim Schnittpunkt mit dem verlängerten Bachverlauf der „Alten Körne“ biegt sie nach Süden ab und trifft nach 450 Metern auf die Bahnlinie Dortmund-Hamm. Sie folgt dem Verlauf der Eisenbahnlinie und biegt nach 2000 Metern mit der Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Husen — Kurl und Lanstrop nach Norden ab, bis sie auf die Greveler Straße trifft. Sie folgt der Mitte der Greveler Straße bis zur Straßenführung der OW III und übernimmt deren Mitte in westlicher Richtung bis zur Flughafenstraße. In ihrem weiteren Verlauf folgt sie der Mitte der Flughafenstraße nach Süden, biegt nach 200 Metern nach Westen ab und behält diese Richtung bis zum Böckelbach bei. Sie übernimmt den Verlauf des Böckelbaches nach Süden, dann den Kirchderner Graben nach Westen bis zur Eisenbahnlinie Dortmund-Münster und folgt dem Verlauf der Eisenbahnlinie nach Südwesten bis zum o.a. Ausgangspunkt.

§ 3

Die 4., 5. und 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Derne gehen als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die Evangelische Schalom-Kirchengemeinde Scharnhorst über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung wird gemäß Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Derne vom 30. März 1971 durchgeführt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Oktober 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 31497/Derne 1 a

U r k u n d e

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 26. 10. 1973 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Derne in Kirchengemeinde Derne und Schalom — Kirchengemeinde Scharnhorst wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 12. November 1973

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)
G.Z.: 44.6

gez.: Unterschrift

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder des Bezirkes Bittermark und der Dahmsfeldsiedlung werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wellinghofen in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kirchhörde — beide Kirchenkreis Dortmund-Süd — umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt am Schnittpunkt der Olpketalstraße mit dem Beeremannweg und folgt der Mitte der Olpketalstraße nach Südwesten bis zur Kirchhörder Straße. Sie biegt in ihrem weiteren Verlauf in den Theodor-Freywald-Weg ein und übernimmt seinen Verlauf in allgemein südlicher Richtung, bis sie in Höhe der Viermärker Eiche an der Grenze der Stadt Dortmund auf die bisherige Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Kirchhörde und Wellinghofen trifft, die sie bis zum o.a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1973

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 29758/A 5-05b Wellinghofen I / Kirchhörde

U r k u n d e

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 14. 11. 1973 vollzogene Umpfarrung von Teilen der Kirchengemeinde Wellinghofen in die Kirchengemeinde

meinde Kirchhörde wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 20. 11. 1973

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift
G.Z.: 44.6

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde **A s c h e b e r g**, Kirchenkreis Münster, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 28667/Ascheberg 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **B i e l e f e l d** wird eine weitere (10.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 20890/Bielefeld VI (10)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1

Im Kirchenkreis **G e l s e n k i r c h e n** wird eine weitere (9.) Pfarrstelle als Schulreferentenstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 27. November 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 25949/Gelsenkirchen VI/9

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt.

§ 1

Im Kirchenkreis **G e l s e n k i r c h e n** wird eine weitere (10.) Pfarrstelle eingerichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 28. November 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 25948/Gelsenkirchen VI/10

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis **M i n d e n** wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 26. November 1973

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 25550/Minden VI/4

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Wolfgang Deresch, „**Handbuch für kirchliche Erwachsenenbildung**“, Furche-Verlag, Hamburg, 197 Seiten, Leinen, DM 25,—.

Über den spezifisch kirchlichen Beitrag zur Erwachsenenbildung ist in den letzten Jahren viel nachgedacht worden, vornehmlich in Einzelaufsätzen und durch synodale Stellungnahmen. Die Ergebnisse waren sehr unterschiedlich, was nicht gegen die Erwachsenenbildung als Aufgabe der Kirche spricht, sondern nur die differierenden theologischen Denk- und Handlungsmuster widerspiegelt. Endlich liegt jetzt ein erstes Handbuch zur kirchlichen Erwachsenenbildung vor, das nach eigenem Anspruch des Verfassers „den Bogen zu spannen versucht von der systematisch-theologischen Grundlegung über die Erarbeitung möglicher Lernziele bis zu einer ausgeführten Methode der Erwachsenenbildung, bei der auch die organisatorischen Voraussetzungen mit bedacht sind“. Darüber hinaus versucht das Buch „die theoretischen Reflexionen in Beziehung zu setzen mit der praktischen Arbeit, die auf dem Gebiete der kirchlichen Erwachsenenbildung z. Z. stattfindet“. Solch einen Versuch in der gegenwärtigen theologischen Situation zu wagen, ist das Verdienst des Verfassers, auch wenn er sich sehr stark und zu unkritisch an die Theorie des neuzeitlichen Christentums von Trutz Rendtorff anlehnt und an das Konzept einer konfliktorientierten und lernzielorientierten emanzipativen Erwachsenenbildung. Leider spürt man es dem Handbuch zu sehr an, daß es aus einer wissenschaftlichen Arbeit über das Erwachsenenbildungskonzept der religiösen Sozialisten hervorgegangen ist. Die wertvolle historische Aufarbeitung ist im Vergleich zum Konzept einer gegenwärtigen Erwachsenenbildung als Aufgabe der Kirche in einem Handbuch zu breit geraten, zu Ungunsten anderer evangelischer Konzeptionen kirchlicher Erwachsenenbildungsarbeit. Die an sich auch wieder lobenswerte ausführliche Beispielsammlung praktischer kirchlicher Erwachsenenbildungsarbeit beschränkt sich zu sehr auf Großstadtversuche und vornehmlich auf Tagungen von Akademien und Bildungsstätten. Nur ein einziges Gemeindeferienmodell wird vorgeführt. Deshalb wünscht man sich in einer zweiten Auflage

hier eine Ergänzung und Erweiterung, denn gerade, wenn man die bisher weniger erreichten Schichten ansprechen will, darf man die „untere“ Handlungsebene der Gemeinde nicht vernachlässigen. Auch sollte man Modelle der Werke und Verbände mit aufnehmen, die sich vornehmlich mit Erwachsenen beschäftigen. Ganz so theorielos altmodisch und gesellschaftsunkritisch wie es in der Beispielsammlung durchscheint, arbeiten diese kirchlichen Gruppen auch nicht mehr! Trotz dieser Einschränkungen lohnt sich die Lektüre dieses neuen Handbuches zur Erwachsenenbildung, nicht zuletzt wegen der Anregungen durch die Beispielsammlung, von welcher theologischen Position auch immer man herkommt.

H. Rö.

H. R. Müller-Schwefe, „**Die zehn Gebote, ausgelegt für unsere Zeit**“, Stundenbücher Band 114, 136 S., 6,80 DM, Furche-Verlag, Hamburg.

Diesen Auslegungen liegen Predigten zu Grunde, in die das Ergebnis der Nachbesprechungen noch miteingearbeitet wurde. Das erklärt, warum bei einigen Auslegungen einige Linien weiter ausgezogen sind als andere. Man spürt noch, wo die Diskussionen eingesetzt haben. Man merkt auch sofort, daß die Hörer dieser Predigten zu einer Bildungsschicht gehören, die Mitzudenken gewohnt ist und denen Namen wie Grass, Camus, Lorenz, Enzensberger usw. mit ihren Schriften bekannt sind. Besonders erfreulich ist der streng christologische Bezug, der mehrmals noch dadurch unterstrichen wird, daß Evangelienzitate die Auslegung bestimmen. Für einen Lutheraner ist auffällig die biblische Zählung und daß nur selten auf Luthers Katechismuserklärung direkt Bezug genommen wird, obwohl sie besonders in ihren positiven Aussagen keineswegs veraltet sind. Etwas mißlich, und darum bei aller Anerkennung doch etwas unbefriedigend ist, daß der Verfasser eine große Anzahl ethischer Probleme anspricht, die aber bei ihrer Kompliziertheit längere ethische Ausführungen nötig machen würden, vor allem, wenn gesellschaftliche Bezüge angesprochen werden. Davon abgesehen geben diese Auslegungen dem Pfarrer so viele Anregungen, daß er bei jedem Erwachsenen Katechumenat, Religionsunterricht in den Abschlussklassen, Predigten u. a. sehr dankbar auf sie zurückgreifen wird.

G. B.

A. Köberle, „**Karl Heim. Denker und Verkündiger aus evangelischem Glauben**“, 240 S., Furche Verlag, Hamburg.

Dies ist ein besonders geglücktes Gedenkbuch. Nach einem knappen, aber ausreichenden Lebensbericht, wird sein Werk in Bezug auf verschiedene Arbeitsgebiete abgefragt. Jeder, der Karl Heim gekannt hat, wird für diesen Gesamtüberblick besonders dankbar sein. Er macht deutlich, welches Geschenk dieser Mann für unsere Kirche gewesen ist. Sieben, für den Arbeitsstil Heims typische Aufsätze runden dieses Lebensbild ab. Sie machen sehr deutlich, daß die Beschäftigung mit K. Heim nicht Sache des Kirchenhistorikers ist, sondern uns heute noch systematische und seelsorgerische Hilfe geben kann. Dies Buch hat viele Leser verdient.

G. B.

W. Jens, „Der barmherzige Samariter“, 189 S., 17,80 DM, Kreuz Verlag, Stuttgart.

Der Verfasser, der sich durch seine ungewöhnliche Übersetzung des Matth. Evangeliums auch auf theologischem Gebiet als hervorragender Könnler ausgewiesen hat, legt eine Sammlung von Meditationen und Überlegungen zum Gleichnis vor, die unsere Aufmerksamkeit verdient. Der Bogen der Mitarbeiter ist weitgespannt und reicht von H. Braun und D. Sölle bis zu Eugen Kogon und G. Bornkamm. Jeder hebt aus seiner Perspektive heraus, was ihm das Gleichnis zu sagen hat. Da kann der Widerspruch nicht ausbleiben. Aber der Leser wird in ein Gespräch hineingezogen, das ihm äußerst förderlich ist.

G. B.

„Linien des Lebens“. Eine Meditation über menschliches Schicksal, von D. Kröger und W. Seehaber mit einer Erzählung von Thornton Wilder und einem Erlebnisbericht von Th. Koch sowie sechs Federzeichnungen von P. Hollwag und P. Leippe, 40 S., Furche Verlag, Hamburg.

Auch eines von den Büchlein im großen Druck, die der Pfarrer in seinem Geschenkkarton für bestimmte Besuche immer griffbereit haben muß. Nach Qualität von Inhalt und Ausstattung auch für anspruchsvollere Leser sehr gut geeignet.

G. B.

„Schwarze Theologie in Afrika“, von Basil Moore, deutsch von Ulrich Hühne, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, Band 14 der Reihe „Theologie der Ökumene“, DM 19,80.

In dem Buch wird eine stattliche Reihe von Beiträgen vorgelegt, die „Schwarze Theologie“ definieren wollen oder in ihrem Sinne eine bestimmte Thematik bearbeiten. Dabei begegnet man auch dem Förderer dieser Theologie in den USA, James H. Cone.

Die gemeinsamen Stichworte der gesammelten Aufsätze sind: Versuch und Suche. Darum kann man den Verfassern als Gesprächspartner nur die Schwarzen: Kirchenmänner und Theologen wünschen, die in den Gemeinden Afrika's ihren festen Rückhalt haben.

Die zum Stichwort „Schwarzsein“ mitgeteilten Reflexionen deuten eine tiefe Verletzung an, wobei erstaunlicherweise die aus dieser Tiefe ständig geförderte Einseitigkeit der Urteile in den Überlegungen kritisch abgebaut wird. Insofern scheint die Kritik, die Bishop Zulu in Proveritate geäußert hat, fruchtbar gewesen zu sein.

Das Buch gehört in die Hände all derer, die sich durch originale Texte ein Bild von der geistigen und geistlichen Landschaft der schwarzen Theologen unter der Apartheitsgesetzgebung Südafrikas verschaffen wollen.

R. Fr.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740. — Fernruf Sammel-Nr. 594-1. — Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postscheckamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehns-genossenschaft e.G.m.b.H. Münster (BLZ 400 601 04) — Druck: Ernst Giesecking, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.